

Inhalt

- **Neue Rechtsprechung zur Absetzbarkeit von Reisekosten**
- **Gaststättenpauschalierung als gemeinschaftsrechtlich unzulässige Beihilfe**
- **Abgabenänderungsgesetz – geplante Neuerungen**
 - **Ausdehnung der Spendenbegünstigung auf Umweltschutz und freiwillige Feuerwehren**
 - **Ausnahmen vom Zufluss-Abfluss-Prinzip für Einnahmen-Ausgaben-Rechner**
 - **Strafen nicht als Betriebsausgabe abzugsfähig**
 - **Praktikablere Förderung von neu gegründeten Betrieben**
- **Strenge Regelungen gegen Lohn- und Sozialdumping im Zuge der Arbeitsmarktöffnung**
- **Sechstelbegünstigung für Prämien weiterhin möglich**
- **Marketing im Internet**



Aktuelle Neuigkeiten

Neue Rechtsprechung zur Absetzbarkeit von Reisekosten

Nach **bisheriger Auslegung** war eine **anteilige** Geltendmachung von **Reisekosten** bei beruflichen Reisen mit **teilweise privater Veranlassung ausgeschlossen**. In einer aktuellen Entscheidung hat der **VwGH** für die **Abzugsfähigkeit** der auf den beruflichen Teil der Reise entfallenden Kosten bestimmte **Grundsätze** entwickelt:

- Die Reise muss sich **klar** in einen **beruflichen** und in einen **privaten** Abschnitt **teilen** lassen, die **zeitlich aufeinander folgen** müssen. Der VwGH legt dabei den gesetzlichen Begriff der „ausschließlich beruflich veranlassten Reise“ im Ergebnis somit als „einen ausschließlich beruflich veranlassten Reisetag“ aus. Sofern ein **untrennbares Mischprogramm** (z.B. Besuch von touristischen Attraktionen zwischen beruflichen Terminen) vorliegt, ist dieses Kriterium nicht mehr erfüllt.

- Die Kosten der Hin- und Rückfahrt sind in einen beruflichen und einen privaten Teil aufzuteilen. In der Regel wird für die **Aufteilung** das **Verhältnis** zwischen den ausschließlich beruflich veranlassten und den übrigen **Aufenthaltstagen** heranzuziehen sein. Die Reisetage selbst sind dabei nicht in die Berechnung einzubeziehen.

- Falls bei längeren Anreisen während der Anreise auch Nächtigungskosten anfallen, sind diese ebenfalls nach dem zuvor angesprochenen Verhältnis anteilig absetzbar.

- Bei „**fremdbestimmten Reisen**“ (das sind Reisen, bei denen die berufliche Veranlassung eindeutig das auslösende Moment für den Antritt der Reise ist) können die Fahrtkosten sogar selbst dann zur Gänze abgesetzt werden, wenn anlässlich einer solchen Reise auch **private Unternehmungen** stattfinden und diese von bloß **untergeordneter Bedeutung** sind.

- Andererseits berechtigt ein im Zuge einer als Urlaubsreise angelegten Reise **nebenbei** wahrgenommener **beruflicher Termin** (aufgrund der bloß untergeordneten beruflichen Veranlassung) **nicht** zum anteiligen Abzug der Reisekosten.

Es ist davon auszugehen, dass die **Finanzverwaltung** das Vorliegen der Voraussetzungen für einen anteiligen Steuerabzug **genau prüfen** wird. Es ist daher ratsam, das Vorliegen unterschiedlicher Reiseabschnitte und die vorrangige **berufliche Veranlassung** der Reise entsprechend zu **dokumentieren** bzw. zu belegen.



Gaststättenpauschalierung als gemeinschaftsrechtlich unzulässige Beihilfe

Eine aktuelle Entscheidung des Unabhängigen Finanzsenat (UFS) bringt für **Gaststätten und Beherbergungsbetriebe** eine erhebliche Brisanz mit sich. Gemäß der **Gaststättenpauschalierungsverordnung** ist es möglich, dass derartige Betriebe ihren Gewinn vereinfacht mit einem **Durchschnittssatz von 2.180 € zuzüglich 5,5%** der Betriebseinnahmen inklusive Umsatzsteuer ermitteln können, wenn keine Verpflichtung zur Buchführung besteht und auch nicht freiwillig Bücher geführt werden. Zusätzlich darf der Umsatz des vorangegangenen Jahres nicht 255.000 € überschreiten. Der so anstelle einer Einnahmen-Ausgaben-Rechnung ermittelte **Gewinn muss zumindest 10.900 €** betragen, ein zusätzlicher Betriebsausgabenabzug ist nicht zulässig.

Bei Betrieben mit einer atypisch **niedrigen Ausgabenstruktur** kann die durch die Verordnung gedeckte Pauschalierung zu **erheblichen Steuervorteilen** führen. Bei dem vom UFS beurteilten Fall eines Beherbergungsbetriebs lag der nach einer Einnahmen-Ausgaben-Rechnung ermittelte Gewinn bei rd. 80% der Umsätze, wodurch sich bei Anwendung der Pauschalierung (gemeinsam mit Vorteilen aus der Ermittlung pauschaler Vorsteuern) eine jährliche Steuerersparnis von etwa 90.000 € ergeben hat. Dabei ist der UFS zum Ergebnis gekommen, dass in der **durch die**

Pauschalierung ermöglichten erheblichen **Steuerbegünstigung** eine gemeinschaftsrechtlich **unzulässige Beihilfe** zu sehen ist. Die unterstellte **Wettbewerbsverzerrung** ist insbesondere auch vor dem Hintergrund zu sehen, dass der Betrieb in Grenznähe tätig ist und daher mit vergleichbaren Betrieben eines EU-Nachbarstaats in Konkurrenz tritt. Die vom UFS als Verletzung des Verbots von Beihilfen eingestufte Steuerbegünstigung soll nach Meinung des UFS „rückabgewickelt“ werden (d.h. die Besteuerung soll auf Basis der höheren Ergebnisse der Einnahmen-Ausgaben-Rechnung erfolgen).

In der Anwendungspraxis bringt die Entscheidung des UFS eine erhebliche **Rechtsunsicherheit**, da hier eine auf Basis einer ordnungsgemäß kundgemachten Verordnung erfolgte Ausnützung von Pauschalierungsmöglichkeiten nicht anerkannt wurde. Auch wenn die Entscheidung letztlich für einen Einzelfall ergangen ist, bei dem die Pauschalierung tatsächlich untypisch hohe Steuervorteile gebracht hat, kann nicht ausgeschlossen werden, dass die Entscheidung **generell** zu einer **Einschränkung** der Pauschalierungsmöglichkeiten führt. Es bleibt abzuwarten wie sich das Finanzministerium zu dieser Entscheidung äußern wird.

Abgabenänderungsgesetz – geplante Neuerungen

Ausdehnung der Spendenbegünstigung auf Umweltschutz und freiwillige Feuerwehren

Ab 2012 soll die steuerliche Abzugsfähigkeit auch auf Spenden für Umwelt-, Natur- und Artenschutz ausgedehnt werden. Ebenso sollen Spenden an freiwillige Feuerwehren sowie an Landesfeuerwehrverbände zu Sonderausgaben führen. Während Umwelt- und Tierschutzorganisationen wie humanitäre Organisationen die Voraussetzungen für die Spendenliste erfüllen müssen, gilt dieses Erfordernis für die rund 4.500 freiwilligen Feuerwehren nicht – wohl aber müssen einfache Aufzeichnungs- und Aufbewahrungspflichten für Spendeneinnahmen sichergestellt sein. Selbständige können neben Privatspenden als Sonderausgaben auch Spenden aus dem Betriebsvermögen – z.B. an bestimmte Forschungseinrichtungen – als Betriebsausgaben geltend machen. Im Sinne einer einheitlichen Grenze für den Spendenabzug wird klargestellt, dass das steuerliche Maximum 10% des Gesamtbetrags der Vorjahreseinkünfte beträgt und für betriebliche und private Spenden zusammen gilt, unabhängig von den verschiedenen Spendempfangern. Der für Privatspenden praktische Nachweis durch Sozialversicherungsnummer bzw. Kennnummer der Europäischen Krankenversicherungskarte soll erstmals ab 2013 möglich sein.

Strafen nicht als Betriebsausgabe abzugsfähig

Nunmehr soll klargestellt werden, dass sämtliche Strafen und Geldbußen grundsätzlich nicht als Betriebsausgabe bzw. Werbungskosten abzugsfähig sind, da dies ihrem Pönalearakter widersprechen würde.

Ausnahmen vom Zufluss-Abfluss-Prinzip für Einnahmen-Ausgaben-Rechner

Wie bereits bei AMA-Förderungen besteht für Nachzahlungen, die aus öffentlichen Mitteln erfolgen oder über die bescheidmäßig abgesprochen wird, eine Ausnahme vom Zufluss-Abfluss-Prinzip. Solche Zahlungen sollen nunmehr in jenem Jahr steuerlich erfasst werden, für das sie zustehen. Für Einnahmen-Ausgaben-Rechner kann es nämlich durch verspätete Auszahlungen zu progressionsbedingten Nachteilen kommen, die aber regelmäßig nicht vom Steuerpflichtigen verhindert werden können.

Praktikablere Förderung von neu gegründeten Betrieben

Schon bisher hat das Neugründungs-Förderungsgesetz Start-Up-Unternehmen begünstigt, indem bestimmte lohnabhängige Abgaben wie z.B. der Dienstgeberbeitrag im ersten Jahr nach Neugründung durch die Förderung übernommen wurden. Da in der Praxis kurz nach Gründung oftmals keine Arbeitnehmer beschäftigt werden, soll die Regelung so adaptiert werden, dass die 12monatige Befreiung innerhalb der ersten drei Jahre nach Neugründung in Anspruch genommen werden kann. Konkret beginnt sie mit der Beschäftigung des ersten Arbeitnehmers zu laufen. Die möglichst frühe Anstellung von Dienstnehmern zahlt sich trotzdem aus, da nach Ablauf des ersten (ungenützten) Jahres nach Neugründung die zwölfmonatige Begünstigung nur noch für die ersten drei Dienstnehmer besteht. Hingegen gibt es kein Dienstnehmer-Limit wenn diese innerhalb des ersten Jahres nach Neugründung angestellt werden. Wir werden Sie über den weiteren Gesetzwerdungsprozess informieren.



Strenge Regelungen gegen Lohn- und Sozialdumping im Zuge der Arbeitsmarktöffnung

Mit **1. Mai 2011** öffnet sich der österreichische Arbeitsmarkt für **Arbeitnehmer** und Unternehmer aus den „neu beigetretenen“ Mitgliedstaaten **Ungarn, Polen, Tschechien, Slowakei, Slowenien, Estland, Lettland und Litauen**. Da damit zusammenhängend verstärktes **Lohn- und Sozialdumping** befürchtet wird, tritt mit 1.5.2011 das **Lohn- und Sozialdumping-Bekämpfungsgesetz (LSDB-G)** in Kraft. Neben aus dem Gesetzestitel ableitbaren Maßnahmen werden etwa auch die Sicherung des fairen wirtschaftlichen Wettbewerbs zwischen den Unternehmen sowie die **Sicherstellung** der vorgegebenen **Abgaben** und Sozialbeiträge angestrebt. Die Regelungen gelten nicht nur für **grenzüberschreitende Tätigkeiten nach Österreich** – es wird befürchtet, dass in Österreich tätige ausländische Arbeitgeber von einer Mindestentlohnung abweichen könnten – sondern auch für in Österreich ansässige Arbeitgeber. Neben verschiedenen **Kontrollmechanismen** sehen die Bestimmungen auch **strenge Strafen** bei Lohn- und Sozialdumping vor. Die Kontrollbestimmungen sehen vor, dass **Lohnunterlagen in deutscher Sprache** in Österreich vom Arbeitgeber bereitgehalten werden müssen, um eine Überprüfung des nach österreichischen Rechtsvorschriften gebührenden Mindestentgelts zu ermöglichen. Dazu zählen z.B. **Arbeitsvertrag** und Lohnzahlungsnachweise. Die operative Kontrolle vor Ort wird von Mitarbeitern der **Finanzpolizei** durchgeführt, denen auch das Recht zukommt, Personenbefragungen durchzuführen. Die Finanzpolizei stellt also den tatsächlich bezahlten Lohn fest.

Für die **Koordination** bzgl. Kontrollen und Sanktionen ist die **Wiener Gebietskrankenkasse (WGKK)** zuständig. Sie ermittelt durch Gegenüberstellung der Erhebungsergebnisse durch die Finanzpolizei und dem korrekten Grundgehalt, das sich aus Gesetz, Verord-



nung oder Kollektivvertrag ergibt, ob Lohn- und Sozialdumping vorliegt und **erstattet** gegebenenfalls **Anzeige**. Für die **Baubranche** werden diese Funktionen auch von der Bauarbeiter-Urlaubs- und Abfertigungskasse übernommen. Die WGKK führt überdies eine korrespondierende Verwaltungsstrafvidenz. Die Anzeigen wegen Lohn- und Sozialdumping werden von der Bezirksverwaltungsbehörde mit **hohen Geldstrafen** belegt – Straffreiheit ist nur bei erstmaligem Vergehen möglich und wenn bloß **geringfügiges Verschulden** des Arbeitgebers vorliegt und es sich auch betragsmäßig um ein geringes Abweichen von der vorgeschriebenen Entlohnung handelt. Es ist dann nur die **Differenz** in einer angemessenen Frist **nachzahlen**. Die Geldstrafen bei nicht bloß geringfügiger Unterentlohnung

belaufen sich auf 1.000 bis 10.000 € pro Arbeitnehmer (bei maximal drei unterentlohten Arbeitnehmern) und im **Wiederholungsfall** auf 2.000 bis 20.000 € pro Arbeitnehmer. Bei **mehr als drei** unterentlohten Arbeitnehmern erhöht sich die Strafe auf 2.000 bis 20.000 € bzw. 4.000 bis 50.000 € im Wiederholungsfall. Außerdem ist ein **Straftatbestand** erfüllt wenn der **Finanzpolizei der Zutritt** zu Arbeitsstätte, Betriebsräumen etc. **verwehrt** wird (500 bis 5.000 €, 1.000 bis 10.000 € im Wiederholungsfall) oder wenn die **Lohnunterlagen nicht gesetzeskonform** bereitgehalten werden – der Strafraum gilt wie bei der Zutrittsverweigerung. Neben der Geldstrafe bei Lohndumping bei mehr als drei Arbeitnehmern bzw. grundsätzlich im Wiederholungsfall kommt es auch zu einem **Ausübungsverbot** der Tätigkeit **in Österreich** für den (ausländischen) Arbeitgeber für zumindest ein Jahr. Bei Missachtung folgt wiederum eine Geldstrafe von 2.000 bis 20.000 €.

Sechstelbegünstigung für Prämien weiterhin möglich

In der Praxis ist es eine weit verbreitete Vorgehensweise zur Steueroptimierung, **Prämien** bzw. Tantiemen im **Folgejahr** in **14 monatlichen Teilbeträgen** im Nachhinein ausbezahlen und durch die **Behandlung als laufender Bezug** auch eine Erhöhung des mit nur 6% **begünstigt besteuerten Jahressechstels** (13. und 14. Bezug) zu erreichen. Gemäß einer Ankündigung der Finanzverwaltung sollten künftig erst im Nachhinein ausbezahlte Prämien bzw. Tantiemen – ungeachtet der Auszahlungsmodalitäten – zur Gänze als **nicht begünstigter** Bezug behandelt werden. Im Ergebnis wäre damit eine **begünstigte Besteuerung** der zusammen mit den Sonderzahlungen ausbezahlten Prämienteilen **nicht mehr möglich** gewesen. Im jüngst veröffentlichten **Wartungserrichtlinien** wurden diese Ankündigungen erfreulicherweise nun doch weitgehend nicht umgesetzt. **Erfolgsabhängige Entlohnungen**

(Umsatzboni, Ergebnisbeteiligungen, Bilanzgelder usw.), die erst im Folgejahr ermittelt werden können, können dann weiterhin **zum Teil** als **laufende Bezüge** und zum restlichen Teil als sonstige Bezüge ausbezahlt werden, **wenn** diese Art der **Auszahlung** (nämlich die Aufteilung auf 14 Tranchen) auch **im Dienstvertrag vereinbart** ist. Besteht jedoch ein gesetzlicher bzw. kollektivvertraglicher oder dienstrechtlicher **Anspruch** auf eine **Einmalzahlung**, liegt immer ein sonstiger Bezug vor, der unabhängig von den tatsächlichen Auszahlungsmodalitäten **nicht sechstelerhöhend** wirkt. Es kommt somit im Ergebnis künftig der **vertraglichen** Situation bzw. **Gestaltung eine große Bedeutung** zu. Insbesondere bei einzelvertraglichen Regelungen wird eine umgehende Durchsicht der Vereinbarung empfohlen bzw. **gegebenfalls** eine **Anpassung** anzudenken sein.

Marketing im Internet

Soziale Netzwerke wie Facebook, Xing, Twitter, YouTube usw. bieten Unternehmen neue Möglichkeiten, Kunden zu erreichen und werden ein zunehmend wichtiger Bestandteil von Onlinemarketing. Ziel der Nutzung dieser Plattformen durch Unternehmen ist es, eine Basis zu bieten, auf der Kunden und Unternehmen kommunizieren können und die es ermöglicht, die Kundenresonanz zu bewerten und zu beobachten.

Durch Beteiligung an derartigen-Plattformen können folgende Marketingziele erreicht werden:

- Kundenneugewinnung und -bindung
- Markenbildung und Markenaufbau
- Kundenfeedback für Fehlerbeseitigung und Produktverbesserung
- Auslagerung eines Teils des Supports in die Community (Nutzer helfen anderen Nutzern)
- Suchmaschinenoptimierung - bessere Auffindbarkeit in Suchmaschinen
- Verbesserung der Besucherzahlen der Webseite
- Weiter- und Neuentwicklung von Produkten

Der Schlüssel zum Erfolg ist die Einstellung, nicht als gesichtsloses Unternehmen aufzutreten. Derartiges Marketing soll Authentizität, Freiwilligkeit, Spaß, Offenheit und direkte Kommunikation verkörpern. Informationen sollen von User zu User weitergegeben und im Optimalfall nachhaltig positiv durch die Nutzer wahrgenommen werden. Empfehlungen durch die Endnutzer werden als glaub- und vertrauenswürdiger aufgefasst als Informationen, die durch das Unternehmen selbst verbreitet werden.

Eine gute „Fanpage“ alleine führt jedoch noch nicht zu vielen Fans. Um diese zu gewinnen, kann folgendes getan werden:

- Werbung auf der Webseite: Die einfachste Möglichkeit der Fangenerierung ist ein prägnanter Hinweis auf der eigenen Webseite. Diese ist ja bisher die erste Anlaufstelle der Interessenten am eigenen Unternehmen.
- Werbung in Newslettern, Twitter, etc.: Cross-Media Werbung für die eigene Fanpage ist eine weitere Möglichkeit der Fangenerierung. Hierbei wird auf verschiedenen bereits etablierten Kommunikationskanälen auf die eigene Fanpage hingewiesen. Dabei sollte dem Empfänger klar vermittelt werden, welchen Vorteil er als Fan erhält.
- Werbung auf anderen Fanpages in Gruppen und Foren: Wieder eine Stufe weiter vom eigenen Unternehmensauftritt ent-



fernt ist die Werbung in themenverwandten Gruppen (beispielsweise auf Facebook) und in Foren. Auch diese Form der Fangenerierung ist in der Regel kostenlos, erfordert aber eine klare Darstellung des Mehrwerts der eigenen Fanpage, um diese für den Nutzer attraktiv zu machen.

- Werbung buchen: Facebook bietet die unterschiedlichsten Formen der Anzeigenbuchung an.

Social Media Marketing birgt neben Chancen aber natürlich auch Risiken. Es kann leicht außer Kontrolle geraten, da die Meinungen im Internet nicht denen des Unternehmens entsprechen müssen. Schnell können dann negative Einstellungen im Web dem Image einer Marke oder einer Firma schaden. Wichtig ist daher, sich bereits im Vorfeld zu überlegen, mit welchen negativen Kommentaren gerechnet werden muss und wie damit umgegangen werden soll. Kontraproduktiv ist das Löschen von unerwünschten Kommentaren oder das Ersuchen an die Nutzer, nur positive Kommentare zu posten.

Experten zufolge sind Twitter und Facebook erst der Anfang und Marketing im Internet wird in den nächsten Jahren deutlich zunehmen. Die Vision: Ein Kunde fotografiert mit seinem Handy ein Produkt in einem Geschäft und erhält umgehend hundert Kundenbewertungen aus dem Internet - Facebook ermöglicht es nun, dass diesem Kunden nur jene vier oder fünf Bewertungen von seinen Facebook-Freunden angezeigt werden. Dieses Szenario verdeutlicht die mögliche Zunahme des Einflusses von sozialen Netzwerken auf die Kaufentscheidung von Kunden und damit auf den Erfolg von Unternehmen.

Astoria

3500 Krems
Edmund Hofbauer Straße 1
Telefon: 02732-83130
Fax: DW -30
Mail: office@astoria.at
www.astoria.at

Wirtschaftsberatung
mit Weitblick

IMPRESSUM:
Medieninhaber, Herausgeber u. Verleger:
Astoria Wirtschaftstreuhand Steuerberatung GmbH &
Co KG, 3500 Krems
Für den Inhalt verantwortlich: Ing. G. Probst GmbH.
Die veröffentlichten Beiträge sind urheberrechtlich
geschützt und ohne Gewähr.
Hersteller: Unternehmen Mayrhofer, 2860 Kirchschlag,
Hauptplatz 27, Tel. 02646/7001, Fax DW 40,
www.mayrhofer.co.at
Richtung: Informationszeitschrift, die sich mit dem
Wirtschafts- und Steuerrecht beschäftigt und speziell für
Klienten von Steuerberatungskanzleien bestimmt ist.
Fotos: © istockphoto.com/logorilla- istockphoto.com/razberry